



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 379

Nummer: A 379
Protokoll-Nr.: 160
Eröffnet: 14.09.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Finanzdepartement

Anfrage Affentranger-Aregger Helen und Mit. über die digitale ID

Zu Frage 1: Wie ist der Stand der Einführung der Swiss-ID auf Stufe Bund?

Die Bundesversammlung hat am 27. September 2019 das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz; BGEID) verabschiedet (BBI 2019 S. 6567). Dieses Gesetz ist die Grundlage für eine vom Bund anerkannte elektronische Identität, die E-ID. Der Staat soll die amtliche Überprüfung und Bestätigung der Identität einer Person vornehmen. Die Entwicklung und Ausstellung der konkreten technologischen Träger der digitalen Identität soll jedoch privaten Anbietern, sogenannten Identity Providern (IdP), überlassen werden.

Der Stand des E-ID-Gesetzes ist wie folgt: Gemäss Medienmitteilung der Bundeskanzlei vom 12. Februar 2020 ist das Referendum zum E-ID-Gesetz zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet am 7. März 2021 statt.

Im Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage ist das Ergebnis der Volksabstimmung noch nicht bekannt. Demnach ist auch offen, wann nach dem Inkrafttreten des E-ID-Gesetzes der erste IdP eine anerkannte E-ID anbietet. Es ist anzunehmen, dass die in der Frage angesprochene «Swiss-ID» der SwissSign Group AG, einem Joint Venture aus staatsnahen Betrieben, Finanzunternehmen, Versicherungsgesellschaften und Krankenkassen, zum Angebot gehört.

Zu Frage 2: Ist der Regierungsrat gewillt, in dieser Angelegenheit beim Bund Druck zu machen?

Nein, aufgrund des Verfahrensstands ist eine Intervention nicht notwendig.

Zu Frage 3: Wann eine nationale elektronische ID kommt, ist noch ungewiss. Kann sich die Regierung des Kantons Luzern vorstellen, eine eigene, kantonale Identitätslösung anzustreben?

Eine kantonale Lösung ist nicht sinnvoll. Die vom Bund angestrebte Lösung ermöglicht eine schweizweite digitale Identifizierungslösung. Wie zu Anfrage [A 475](#) ausgeführt, hat der Kanton Luzern aus den gleichen Gründen, welche den Bund bewogen haben, von einer eigenen, vom ihm selbst herausgegebenen nationalen ID Abstand zu nehmen (hohe Kosten, fehlendes Know-how, schneller technologischer Wandel; vgl. Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 2018, [BBI 2018 S. 3915](#)), von einer eigenen kantonale Identitätslösung bisher Ab-

stand genommen. Für eine kantonale Lösung wäre zuerst entsprechendes Know-how aufzubauen, was mit finanziellen Aufwendungen verbunden ist. Zudem würde diese Lösung als Insellösung dastehen und hauptsächlich nur für Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Behörden im Kanton Luzern zum Einsatz kommen können. Die finanziellen Risiken einer kantonalen ID-Lösung wären zu gross. Der Kanton Luzern fokussiert darauf, dass im Rahmen des E-ID-Gesetzes Anbieterinnen von elektronischen Identitätsdienstleistungen Lösungen anbieten werden.

Zu Frage 4: Der Kanton Schaffhausen bietet bereits eine eigene, kantonale Identitätslösung an: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Services/Schaffhauser-eID--2077281-DE.html>. Ist für den Kanton Luzern die Zusammenarbeit mit Schaffhausen oder mit anderen Kantonen denkbar, beispielsweise zur gemeinsamen Nutzung der technischen Infrastruktur?

Wie zu Frage 3 ausgeführt, sieht der Kanton Luzern davon ab, eine eigene kantonale Identitätslösung zu entwickeln. Die Frage der Zusammenarbeit stellt sich derzeit nicht. Falls das E-ID-Gesetz in der Volksabstimmung abgelehnt würde, müssten Bund und Kantone zunächst das weitere Vorgehen hinsichtlich einer gesamtschweizerischen E-ID bestimmen.

Zu Frage 5: Ist es nach heutigem Stand möglich, sich bei einem privaten Anbieter eine elektronische Unterschrift zu beschaffen, und wird diese von den Behörden akzeptiert?

Bei der in der Frage angesprochenen «elektronischen Unterschrift» sind wohl die qualifizierten elektronischen Signaturen nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) gemeint. Eine qualifizierte elektronische Signatur beruht auf einem qualifizierten Zertifikat. Qualifizierte Zertifikate dürfen lediglich von anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten ausgestellt werden, welche die Anforderungen gemäss ZertES und deren Ausführungsbestimmungen erfüllen (vgl. zum Ganzen Botschaft des Bundesrates, [BBl 2014 S. 1001](#)). Derzeit sind vier Anbieterinnen in der Schweiz akkreditiert: Die Swisscom (Schweiz) AG, QuoVadis Trustlink Schweiz AG, die SwissSign AG und das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation. Da das Bundesamt keine privaten Kunden beliefern darf, muss das Zertifikat letztlich von einer der anderen genannten Anbieterinnen stammen. Die Zertifikate einer Vielzahl renommierter ausländischer Anbieterinnen (z.B. Adobe Sign) können somit derzeit in der Schweiz nicht rechtsgültig verwendet werden.

Die «Akzeptanz» der qualifizierten elektronischen Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss ZertES beruht, durch die Gerichts- und Verwaltungsbehörden hängt vom anwendbaren Verfahrensrecht ab:

- Im elektronischen Verkehr zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Behörden im Rahmen von Verfahren, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung, das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und die Schweizerische Strafprozessordnung Anwendung findet, können Eingaben über eine anerkannte Zustellplattform der Behörde zugestellt werden und müssen dabei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein (vgl. Art. 10 VeÜ-ZSSV, [SR 272.1](#)). Die Luzerner Gerichte arbeiten mit der anerkannten Plattform PrivaSphere Secure Messaging der PrivaSphere AG zusammen. Für die Eingabe von Verfahrensdokumenten bei den jeweiligen Gerichten können Webseiten verwendet werden, welche für diese Plattform zur Verfügung gestellt werden.
- In Verwaltungsverfahren sind gemäss § 26 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40) Eingaben in elektronischer Form mit einer anerkannten elektronischen Signatur vorgesehen. Der in diesem Gesetz verwendete offene Begriff «anerkannte elektronische Signatur» ist durch Verordnung zu konkretisieren. Die entspre-

chende Verordnung zum elektronischen Verfahren soll im ersten Quartal 2021 in die Vernehmlassung gegeben werden. Vereinzelt sind bisher elektronische Eingaben unter Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen in Absprache mit der betroffenen Behörde erfolgt.

- Im Privatrechtsverkehr hat der Gesetzgeber die qualifizierte elektronische Signatur der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Für das Vertragsrecht hält Artikel 14 Absatz 2^{bis} des Obligationenrechts ([SR 220](#)) fest, dass, soweit eine Formvorschrift eine eigenhändige Unterschrift verlangt und keine abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelung besteht, die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist. Diese Regelung gilt auch für die Behörden, soweit sie auf elektronischem Weg Verträge nach dem Privatrecht abschliessen.

Zusammenfassend kann die qualifizierte elektronische Signatur bei elektronischen Dokumenten den gleichen Zweck erfüllen wie eine eigenhändige Unterschrift auf Papierdokumenten. Sie unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer dabei, die Integrität (Unversehrtheit) und die Authentizität (Herkunft, Ursprung) der eigenen elektronischen Mitteilungen oder elektronischen Dokumente sicherzustellen.